

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Mit Ihrem Unternehmen präsentieren Sie sich auf Visitenkarten, im Internet, auf Geschäftsbriefen, in E-Mails und schließlich auch auf Rechnungen. Hierbei kommt es aber nicht nur auf die Frage der guten Werbung, sondern und vor allem auch auf die rechtliche Zulässigkeit an, um so unnötige Abmahnungen oder Geldbußen zu vermeiden. Die heutigen gesetzlichen Regelungen sind kaum noch zu überblicken und in jedem Einzelfall genau zu betrachten.

Während es für Visitenkarten gar keine gesetzliche Regelung gibt, sind für den Geschäftsbrief die rechtsformspezifischen Gesetze wie das HGB oder GmbHG maßgebend. Geschäftsbriefe umfassen den externen Schriftverkehr, insbesondere Angebote, Bestell- und Lieferscheine, Rechnungen und Quittungen u. ä., auch in Form von E-Mail oder Telefax. Nicht dazu gehören Nachrichten an einen unbestimmten Personenkreis, z. B. Werbeschriften, Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Visitenkarten.

Auf Geschäftsbriefen müssen Einzelunternehmer ihren Vor- und Zunamen und eine ladungsfähige Anschrift angeben. Gleiches gilt für die GbR, deren Gesellschafter mit ihren bürgerlichen Namen und dem Zusatz „GbR“ auftreten sollten. Beide müssen generell darauf achten, im Rechtsverkehr nicht wie eine im Handelsregister eingetragene Firma zu wirken, da sie ansonsten gegebenenfalls den Regelungen der Kaufleute unterfallen. Zudem besteht die Gefahr eines Ordnungsgeldverfahrens und der Untersagung durch das Gericht bzw. eines Unterlassungs- oder Schadenersatzanspruchs eines Mitbewerbers.

Grundsätzlich gilt es folgendes zu beachten:

- neben den bürgerlichen Namen kann eine zusätzliche Sachbezeichnung, d. h. schlagwortartige Unternehmensbezeichnung beispielsweise für das Ladengeschäft, verwendet werden
- das Wort „Inhaber“ sollte weggelassen werden, da dieses unter Umständen auf einen eingetragenen Kaufmann hinweist
- die Begriffe „Nachfolger“ oder „Partner“ die Begriffe „Nachfolger“ oder „Partner“ dürfen nicht erscheinen
- vermeiden Sie eine Irreführung beispielsweise durch erhebliche Übertreibungen oder Erwecken des Eindrucks einer führenden Marktstellung.

Die im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufleute müssen auf Geschäftsbriefen die Firma in Übereinstimmung

mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, den Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise "e.K." oder "e.Kfr.", den Ort ihrer Handelsniederlassung und das Registergericht sowie die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist, angeben.

Die Geschäftsbriefe der Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) müssen die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, die Rechtsform, den Sitz der Gesellschaft und das Registergericht sowie die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, enthalten.

Die GmbH/Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) muss die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Aktiengesellschaften müssen die vollständige Firma der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, der Rechtsform der Gesellschaft (AG), dem Sitz der Gesellschaft, dem Registergericht des Sitzes der Gesellschaft, der Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist sowie alle Vorstandsmitglieder (der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen) mit ihren Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen benennen. Angaben zum Gesellschaftskapital sind nicht vorgeschrieben, aber zulässig. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben sein.

Konkrete Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen, gibt es nicht. Üblicherweise werden die Pflichtangaben zwar in

der Fußzeile aufgeführt, jedoch sind Sie in der graphischen Gestaltung des Geschäftspapiers grundsätzlich frei. Die Angaben müssen jedoch deutlich lesbar sein. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z. B. eingetragene Marken) verletzt werden.

Auch zusätzliche Angaben auf dem Geschäftsbrief sind möglich. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Anschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adressen sowie Bankverbindung anzugeben.

Für das Impressum einer Homepage beachten Sie bitte unser Merkblatt **„Rechtssicherer Onlineshop“**.

Zudem gibt es zahlreiche spezial-gesetzliche Regelungen, die im Einzelfall Informationspflichten vorsehen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Fachberater.

Zu den Angaben in Rechnungen finden Sie vertiefende Hinweise in unserem Merkblatt **„Rechnungsanforderungen und Vorsteuerabzug“**.

Im Einzelfall stehen wir Ihnen mit einer rechtlichen Beratung zur Seite.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Finanzwesen

Nadja Engel

Telefon 0341 1267-1415

Telefax 0341 1267-1424

E-Mail engel@leipzig.ihk.de